

Votum

Keine Subvention

Die Ein-Prozent-Regelung ist nur eine Bewertungsvorschrift.

Der Kampf gegen den Dienstwagen treibt immer neue Blüten. Das Neueste: „Die geringe Besteuerung von Dienstwagen ist eine umweltschädigende Subvention, weil sie dazu beiträgt, mehr Auto zu fahren.“ Das Umweltbundesamt nennt die Zahl von 3,1 Milliarden Euro, die die Begünstigung von Dienstwagen koste.

Dabei gibt es nicht einmal verlässliche Zahlen, welche steuerlichen Auswirkungen in monetärer Hinsicht die sogenannte Ein-Prozent-Regelung hat. Auch zu dem Mehrausstoß an CO₂ gibt es keine Zahlen. Hier wird nach dem bewährten Muster gearbeitet: einfach einmal Schätzzahlen bekannt geben. So sollen Dienstwagen mit 25 Prozent zum CO₂-Ausstoß aller Pkw beitragen.

Sport- und Geländewagen werden nur wegen der Ein-Prozent-Regelung als Dienstwagen angeschafft, die dann später auf dem Gebrauchtwagenmarkt ankämen. Diese würden von Privatpersonen gekauft, die sich normalerweise einen solchen Wagen nicht kaufen würden.

Gäbe es nur Dienstwagen bis zur Höhe der Anschaffungskosten von 30.000 Euro, wäre alles gut. Das Einkommensteuerrecht lässt Betriebsausgaben zum Abzug von den Einnahmen zu, nicht aber private Ausgaben. Kosten für einen Pkw, der betrieblich und privat genutzt wird, sind abzugrenzen.

Die Ein-Prozent-Regelung wurde 1996 eingeführt und sollte die Abgrenzung vereinfachen. Ist diese Regelung nun eine Subvention? Natürlich nicht. Sie ist lediglich eine Bewertungsvorschrift, die der Gesetzgeber selbstverständlich jederzeit ändern kann.

Michael Stahlschmidt ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“ und Chefredakteur der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



Bundesfinanzministerium: Hybride Finanzierungsstrukturen soll Einhaltung geboten werden.

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

Inbound-Finanzierung

Steuerlich unkontrollierbar

Es droht die Gefahr eines steuerlichen Abzugsverbots für Zinsen.

Robert Ullmann Frankfurt

Hybride Finanzierungsstrukturen stehen wegen der potenziell gezielten Ausnutzung steuerlicher Qualifikationskonflikte seit jeher in der Kritik. Infolgedessen ist mit Paragraph 4k des Einkommensteuergesetzes seit 2020 eine Norm in Kraft, die gestalterisch genutzten, hybriden Finanzierungsstrukturen Einhaltung gebietet soll. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Gleichwohl zeichnet sich erneut eine Überregulierung zum Nachteil der deutschen Unternehmen ab. Insbesondere wurde der erste Entwurf eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen vorgelegt. Die Norm regelt unter anderem, dass gruppeninterne Inbound-Finanzierungen dann nicht zu einem Zinsabzug im Inland berechtigen, wenn sie im Ausland anders als im Inland qualifiziert werden und sich daraus ein Besteuerungsunterschied ergibt.

Typischerweise hat der Gesetzgeber dabei Finanzierungsstrukturen im Blick, die im Inland als Fremd- und im Ausland als Eigenkapital qualifizieren und deren Erträge deswegen im Ausland nur einer günstigen Dividendenbesteuerung unterfallen. Die Norm kennt keine Freigrenzen und gilt damit auch für kleine und mittelständische Unternehmen. Sie kennt auch keine Zinsvor- oder -rückträge und wirkt damit endgültig. Zu-

dem ist sie in wesentlichen Teilen nicht eindeutig bestimmt; eindeutig ist nur, dass eine hohe Anzahl von unternehmenstypischen Fallkonstellationen erfasst ist. Besonders bemerkenswert und offenkundig auch noch nicht allseits in seiner Gefahr erkannt ist das Konzept der importierten Besteuerungsinkongruenzen. Hiernach wird im Inland selbst auf vollkommen reguläre Darlehen der Zinsabzug verwehrt, wenn auf der gegenüberliegenden Gläubigerseite hybride Finanzierungsstrukturen vorliegen. Gleiches gilt bei stufenweise fortgesetzter Prüfung der Gläubiger des Gläubigers.

Unklar, welche Darlehen tatsächlich dem Verbot unterliegen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist für eine importierte Besteuerungsinkongruenz auch gerade kein Veranlassungszusammenhang zwischen dem Darlehen im Inland und der schädlichen ausländischen Finanzierungsstruktur des Gläubigers erforderlich. Dass diese Auffassung dem Gesetz zu entnehmen ist, darf bezweifelt werden. Folgt man dem aber, so ist der Zinsabzug im Inland faktisch stets zu verneinen, wenn – irgendwo – innerhalb der Unternehmensgruppe eine hybride Finanzierungsstruktur vorliegt. Grundsätzlich denkbar ist sogar, dass auch Darlehen von einer gruppenexternen Bank dem Zinsabzugsverbot unterliegen. Und dies alles in einem Umfeld ansteigender Zinsen.

Nachzuweisen hat das Vorliegen einer importierten Besteuerungsinkongruenz zwar grundsätzlich die Finanzverwaltung. Allerdings müssen Unternehmen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erheblich mitwirken. Hierzu müssen alle Unterlagen vorgehalten oder beschafft werden, die der Finanzverwaltung die Beurteilung der Mittelherkünfte der Unternehmensgruppe ermöglichen. Dies umfasst mindestens alle Informationen über die vollständige Kapitalstruktur der Unternehmensgruppe. Die Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten dürfte sich in der Realität als unmöglich oder zumindest als sehr kostenintensiv erweisen.

Im Ergebnis entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit und hoher Dokumentationsaufwand. Unternehmen werden gezwungen, heute nach bestem Wissen und Gewissen zu agieren, um sich in einigen Jahren in den Betriebsprüfungen mit der finanzverwaltungsseitigen Bewertung der Finanzierungsstruktur auseinandersetzen. Es muss bezweifelt werden, dass diese Ressourcenverwendung der Wachstumsbeschleunigung im Inland dient.

Professor Robert Ullmann ist Ordinarius an der Universität Augsburg und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift.

StB Der SteuerBerater

Umsatzsteuerrecht

Betriebsklima und Vorsteuerabzug

Teambuilding-Events begründen keinen Anspruch auf die Regelung.

München. Der Vorsteuerabzug ist ein zentrales Element des Umsatzsteuerrechts. Unternehmer sollen von der Umsatzsteuer entlastet werden, die sie für den Bezug von Waren und Dienstleistungen für Unternehmenszwecke zunächst an den Leistenden entrichten mussten. Insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten, ob Raumanmietungen und der Bezug von Speisen und Getränken in diesem Zusammenhang den Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug berechtigen.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof erneut festgehalten, dass auch bei sogenannten Teambuilding-Events nicht zwingend von einem überwiegen-

unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers auszugehen ist. Zwar erkennt das Gericht an, dass solche Veranstaltungen grundsätzlich geeignet sein können, sowohl die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter als auch das Betriebsklima zu verbessern.

Allerdings sehen die Finanzrichter hierin nur einen mittelbar verfolgten unternehmerischen Zweck, welcher bei derartigen Veranstaltungen regelmäßig, angesichts des Interesses der Beschäftigten an der Feier, in den Hintergrund treten soll. Belaufen sich die Ausgaben pro Arbeitnehmer dann auf mehr als 110 Euro, so bleibt dem Arbeitgeber der Vorsteuerabzug aus diesen Kosten grundsätzlich verwehrt. Nils Bleckmann

Finanzkonten

Aktuelle Staatsenaustauschliste

Steuerliche Informationen werden länderübergreifend ausgetauscht.

Berlin. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit einem Schreiben die Staatsenaustauschliste 2023 zu dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen – FKAustG – dargestellt. Nach den Vorgaben des Gesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des FKAustG automatisch ausgetauscht. Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zu

übermitteln. Zu den austauschenden Staaten zählen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.

Des Weiteren nennt das BMF-Schreiben eine Vielzahl von Drittstaaten, die mit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union eine entsprechende Vereinbarung beziehungsweise ein Überein- oder Abkommen über den Austausch von – steuerlichen – Informationen zu Finanzkonten mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen haben. Im Einzelnen umfasst die Liste 108 Staaten von Albanien über China, Dänemark, Japan bis Zypern. Christian Pelke